

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau

vom **30. November 2020**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nutzungsverhältnis
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Inkrafttreten

Hinweis:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am **30. November 2020**, folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule in Wittnau beschlossen:

§ 1
Nutzungsverhältnis

- (1) An der Franz-Xaver-Klingler Grundschule wird bei Bedarf vor und nach dem Schulunterricht Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) sowie Nachmittagsbetreuung angeboten.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Wittnau für die Franz-Xaver-Klingler Grundschule geregelt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule besteht nicht.
- (3) Träger der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ist die Gemeinde Wittnau.

§ 2
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung (verlässliche Grundschule) an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben; der Monat August bleibt gebührenfrei.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden im September eines jeden Jahres bzw. unterjährig zum 15. des Monats der Anmeldung fällig und ist bis einschließlich Juli des Folgejahres monatlich zu entrichten. Es wird eine Jahresrechnung erstellt.

1. Ausfertigung

(3) Folgende Gebühren fallen ab dem 1. Februar 2021 an:

Art der Betreuung	Tage/ Woche	Gebühren (Euro/Monat) (Kostendeckung 100%)
Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr – 08:30 Uhr und 12:15 Uhr – 13:00 Uhr	5	42,60
Mittagsbetreuung von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr	1	17,40
	2	34,81
	3	52,21
	4	69,62
	5	87,02
Mittagessen von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr	1	17,27
	2	34,55
	3	51,82
	4	69,09
	5	86,36
Nachmittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) von 14:00 Uhr – 16:30 Uhr	1	42,00
	2	84,00
	3	126,00
	4	168,00

Vergleich der bisherigen Gebühren zu möglichen neuen Gebühren (bei 100% Deckung):

	Alt	Neu
Vormittagsbetreuung	26,00 €	42,60 €
Mittags- und Nachmittagsbetreuung – 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr (ohne Mittagessen)		
1 Tag	33,00 €	59,40 €
2 Tage	66,00 €	118,81 €
3 Tage	99,00 €	178,21 €
4 Tage	132,00 €	237,62 €
Mittags- und Nachmittagsbetreuung – 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr (mit Mittagessen)		
1 Tag	47,50 €	76,68 €
2 Tage	95,00 €	153,35 €
3 Tage	142,50 €	230,03 €
4 Tage	190,00 €	306,71 €

1. Ausfertigung

- ~~(4) Kinder von SGB II- und Wohngeldempfängern sind auf Antrag gebührenfrei. Maßgebende Begründungsunterlage für den Gebührenbefreiung sind die Wohngeld- oder SGB II Bescheide. Folgebescheide sind zeitnah vorzulegen.~~
- (5) Sofern mehrere Kinder von Eltern/Erziehungsberechtigten die Angebote der Schulbetreuung nutzen, gilt für das zweite Kind eine 20% Ermäßigung; das dritte und jedes weitere Kind ist entgeltfrei (Ausnahme Mittagessen).

In Härtefällen können nach Einzelfallprüfung individuelle Nachlässe eingeräumt werden. Die hierfür maßgeblichen Netto-Jahreseinkommensgrenzen betragen für Familien mit

1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	31.608 Euro
2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	37.704 Euro
3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	43.776 Euro
4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	49.842 Euro
5 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	55.968 Euro

In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

- (6) Bei einer Angleichung der Kosten für das Mittagessen durch den Lieferanten werden die Kosten angeglichen.
- (7) Für Kinder mit Behinderung, die im Rahmen der Inklusion über einen eigenen Betreuer verfügen, findet die Geschwisterregelung für das 2. Kind Anwendung.
- (8) Wird die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau unter Einbeziehung des Personals der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung.
- (9) Während den Ferien oder an Schließtagen oder bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu zahlen. Im letzteren Falle solange, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (10) Die Betreuungszeiten sind für die Dauer des Schuljahres verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervor sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist.
- (11) Kündigungen sind nur schriftlich zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres möglich. Falls zum Schuljahresende keine Kündigung ergeht, bleibt das Kind für das neue Schuljahr automatisch angemeldet.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern/die Erziehungsberechtigten als Gesamtschildner. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschildner. Bei Alleinerziehenden ist dieser Gebührenschildner.

- (2) Die Gebühren werden im September eines jeden Jahres bzw. unterjährig zum 15. des Monats der Anmeldung fällig und ist bis einschließlich Juli des Folgejahres monatlich zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau vom 1. September 2013 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft

Wittnau, 1. Dezember 2020

Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.